

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

zum Thema:

Berliner Taxi- und Mietwagengewerbe III

Rechtsauffassung des Berliner Senates

und **Antwort** vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27485
vom 30. April 2021
über Berliner Taxi- und Mietwagengewerbe III
Rechtsauffassung des Berliner Senates

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich die Anzahl der in Berlin konzessionierten Taxen und Taxiunternehmen sowie Mietwagen und Mietwagenunternehmen im Jahre 2021 bis dato monatlich entwickelt?

Antwort zu1:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr/Monat	Mietwagen		Taxen	
	Unternehmen	Fahrzeuge	Unternehmen	Fahrzeuge
2021/01	691	4590	2460	6817
2021/02	688	4572	2444	6792
2021/03	688	4505	2419	6691
2021/04	685	4514	2383	6630

Frage 2:

Wie erklärt sich der Senat die Tatsache, dass sich in Berlin die Anzahl der Mietwagen seit 2017 (Einführung des Fiskaltaxameters im Taxi) auf 4.589 Mietwagen (Dez. 2020) nahezu verdreifacht hat? (In Hamburg haben sich im selben Zeitraum die Konzessionen auf rund 80 reduziert)

Antwort zu 2:

Der Senat hat keine Kenntnis über die Gründe, die die Entscheidung für oder gegen die Gründung von Taxi- oder Mietwagenunternehmen beeinflussen. Die entsprechende Motivationslage der Antragstellenden sowie Genehmigungsinhaber und Genehmigungsinhaberinnen ist - wie bereits in den Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 18/26305 und Nr. 18/25742 dargestellt wurde - nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Städte Berlin und Hamburg neben Bewohnerzahl und Stadtgebietsgröße auch mit Blick auf andere marktrelevante Faktoren nicht ohne Weiteres vergleichbar sind (z. B. Zeitpunkte des Markteinstiegs von Plattformen, die eine App-Vermittlung von Mietwagen anbieten, Nachfragepotenzial für Pkw-Fahrdienstleistungen aufgrund unterschiedlich hoher Anteile von digitalaffinen Haushalten ohne eigenes Auto, Aufkommen internationaler Touristen etc.).

Frage 3:

Aus Antwort 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26305 ist zu entnehmen, dass der Berliner Genehmigungsbehörde eine Eigenkapitalbescheinigung oder eine Vermögensübersicht als Nachweis der verfügbaren Mittel ausreicht. „Die Vorlage von Gründungskalkulationen, Ertrags- und Kostenvorschauen ... zur Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens ist nach den rechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Ob ein Mietwagenunternehmen rentabel ist oder nicht, liegt ausschließlich in der Verantwortung des Unternehmers oder der Unternehmerin; eine Genehmigungsvoraussetzung kann daraus nicht abgeleitet werden.“

Einleitung

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Genehmigungen für den Mietwagenverkehr ist insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr (PBZugV):

„Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des PBefG ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind.“

Das OVG Berlin-Brandenburg führt dazu mit Beschluss vom 16.09.2016 – OVG 1 N 54.15, u.a. aus:

„Die Behörde sei nicht an die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBZugV vom Antragsteller vorzulegenden Bescheinigungen gebunden, sondern dürfe deren Richtigkeit und Verlässlichkeit selbst prüfen und sich ggf. darüber hinwegsetzen...“

Um einen Betrieb ordnungsgemäß führen zu können, bedarf es finanzieller Mittel bzw. einsetzbarer Vermögenswerte, um den Fortbestand des Betriebs zu sichern.“

Ferner eröffnet bereits § 2 Abs. 4 der PBZugV der Behörde ein Prüfungsrecht zur Plausibilitätskontrolle. So hat auch das OVG Rheinland-Pfalz am 17. Juni 2019 ausgeführt: „Es trifft auch nicht zu, dass die Genehmigungsbehörde grundsätzlich und gleichfalls in jedem Fall den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer Eigenkapitalbescheinigung zu akzeptieren hat. Dies gilt nur für die Fälle, in denen es sich bei dieser auch um den gesetzlich geforderten Nachweis handelt, der zudem vollständig und im Übrigen auch plausibel ausgefüllt worden ist.“

a) Inwieweit stimmt der Senat meiner Auffassung zu, dass es nicht ausreicht, lediglich zum Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs das erforderliche Kapital vorzuhalten und finanziell leistungsfähig zu sein? Wenn nicht, wie begründet der Senat seine Rechtsauffassung?

b) Inwieweit stimmt der Senat meiner Auffassung zu, dass der Antragsteller plausibel und nachvollziehbar darzustellen hat, wie eine eigenkapitalerhaltende Betriebsführung sichergestellt werden kann, auch um auszuschließen, dass nach Aufnahme des Betriebs die Instandhaltung des Fuhrparks und die Einhaltung der Abgabe- und Sozialvorschriften gefährdet ist? Wenn nicht, wie begründet der Senat seine Rechtsauffassung?

c) Inwieweit prüft der Senat, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebs mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist? Wenn nicht, wie begründet der Senat seine Rechtsauffassung?

d) Welche konkreten Nachweispflichten der Antragsteller werden an die Erteilung von Genehmigungen für den Mietwagenverkehr geknüpft, die eine ordnungsgemäße Betriebsführung absichern und die Wettbewerbsverzerrungen und Störungen der Ordnung des Verkehrsmarkts in Berlin verhindern?

Antwort zu 3 a) bis d):

Die Teilfragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die zusammengestellten Zitate aus zwei Gerichtsentscheidungen betreffen zunächst zwei unterschiedliche Sachverhalte und beziehen sich zudem auf Genehmigungen im Taxiverkehr. So ging es in dem der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg zugrundeliegenden Rechtsstreit im Rahmen der Versagung einer Genehmigung im Taxiverkehr um spezielle Fragen wie diejenigen, ob der Zeitwert eines Taxifahrzeugs bei der Berechnung des Eigenkapitals berücksichtigt werden kann, oder ob die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verfügbaren Mittel als Bargeld vorgelegt werden können. In der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz, die ebenfalls eine Genehmigung im Taxiverkehr betraf, ging es vorrangig um die Frage des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 15 Abs. 1 Satz 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die angeführten Zitate des OVG Berlin-Brandenburg z.T. die Rechtsauffassung der Vorinstanz referieren (so etwa die wiedergegebene Passage in Randnummer 3).

Dies vorausgeschickt sind die Voraussetzungen für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes in § 2 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) abschließend geregelt. Eine für die Genehmigungsbehörde prüffähige Darstellung, wie eine eigenkapitalerhaltende Betriebsführung sichergestellt werden kann, ist demnach nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 2 PBZugV). Dennoch ist die finanzielle Leistungsfähigkeit fortlaufend zu gewährleisten. Andernfalls ist die Genehmigungsbehörde berechtigt, die Genehmigung zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit Mietwagen zu widerrufen (vgl. § 25 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz).

Frage 4:

Ist den Antworten aus Sicht des Senates noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 4:

Nein.

Berlin, den 18.05.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz